

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der Scheider Form GmbH (nachfolgend: „**SCHNEIDER FORM**“) und dem Lieferanten, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten entsprechend für Werk- und Dienstleistungen. An die Stelle der Annahme der gelieferten Ware tritt bei Werkleistungen die Abnahme und bei Dienstleistungen die Entgegennahme der Dienstleistung.
- 1.2 Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, SCHNEIDER FORM hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn SCHNEIDER FORM eine Lieferung des Lieferanten in Kenntnis seiner entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos annimmt.
- 1.3 Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen Einkaufsbedingungen, die zwischen SCHNEIDER FORM und dem Lieferanten zur Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 1.4 Rechte, die SCHNEIDER FORM nach den gesetzlichen Vorschriften über diese Einkaufsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

### 2. Vertragsschluss und Vertragsänderungen

- 2.1 Angebote und Kostenvoranschläge des Lieferanten sind kostenfrei abzugeben, es sei denn, dass schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- 2.2 Eine Bestellung, deren Änderung oder Ergänzung sowie andere bei Vertragsschluss getroffene Vereinbarungen werden erst verbindlich, wenn sie von SCHNEIDER FORM schriftlich erteilt oder im Falle mündlicher, telefonischer oder unter Verwendung sonstiger Fernkommunikationsmittel erteilter Bestellung ordnungsgemäß schriftlich bestätigt wurden. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Bestellung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Das Schweigen von SCHNEIDER FORM auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Lieferanten gilt nur als Zustimmung, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Soweit die Bestellung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für SCHNEIDER FORM nicht verbindlich.
- 2.3 Der Lieferant hat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 1 Woche nach Eingang der Bestellung eine Auftragsbestätigung zu erteilen, in der Preis und Liefertermin ausdrücklich angegeben werden. Abweichungen der Auftragsbestätigung gegenüber der Bestellung gelten erst als vereinbart, wenn sie von SCHNEIDER FORM ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Dasselbe gilt für spätere Vertragsänderungen. Sofern SCHNEIDER FORM mit dem Lieferanten einen Rahmenvertrag über künftige Lieferungen abgeschlossen hat, ist eine von SCHNEIDER FORM erteilte Bestellung verbindlich, falls ihr der Lieferant nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang widerspricht.
- 2.4 Zeigt sich bei der Durchführung eines Vertrages, dass Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation erforderlich oder zweckmäßig sind, so hat der Lieferant SCHNEIDER FORM unverzüglich zu informieren. SCHNEIDER FORM wird dem Lieferanten unverzüglich mitteilen, ob und welche Änderungen er gegenüber der ursprünglichen Bestellung vorzunehmen hat. Verändern sich durch diese

Änderungen die dem Lieferanten durch die Vertragsdurchführung entstehenden Kosten, so ist sowohl SCHNEIDER FORM als auch der Lieferant berechtigt, eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Preise zu verlangen.

- 2.5 SCHNEIDER FORM kann jederzeit Änderungen der Liefergegenstände in Konstruktion und Ausführung verlangen, soweit die Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation erforderlich oder zweckmäßig und dem Lieferanten zumutbar sind. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

### 3. Lieferung

- 3.1 Die Lieferung muss in Ausführung, Umfang und Einteilung der Bestellung entsprechen. Die vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Die Lieferfristen laufen vom Datum der Bestellung an.
- 3.2 Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei SCHNEIDER FORM. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ (DAP oder DDP gemäß Incoterms® 2010) vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.
- 3.3 Sofern für den Lieferanten erkennbar wird, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, hat er SCHNEIDER FORM unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen. SCHNEIDER FORM ist bei einer Verzögerung der Lieferung ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Lieferanten zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Im Falle des Verzugs des Lieferanten ist SCHNEIDER FORM berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Netto-Bestellwerts für jede angefangene Woche der Verzögerung, höchstens jedoch 5 % des Netto-Bestellwerts zu verlangen. Weitergehende Ansprüche von SCHNEIDER FORM bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen. Der Lieferanspruch von SCHNEIDER FORM wird erst ausgeschlossen, wenn der Lieferant auf Verlangen von SCHNEIDER FORM statt der Lieferung Schadensersatz leistet. Die Annahme der verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche dar.
- 3.4 Eine Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von SCHNEIDER FORM zulässig. SCHNEIDER FORM ist berechtigt, vorzeitig gelieferte Ware auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden oder auf dessen Kosten bis zum vereinbarten Liefertermin einzulagern.
- 3.5 Teillieferungen sowie Mehr- oder Minderlieferungen sind unzulässig, soweit nichts anderes vereinbart ist. SCHNEIDER FORM behält sich vor, sie in Einzelfällen anzuerkennen.

### 4. Gefahrübergang und Versand

- 4.1 Der Lieferant trägt die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware bis zu ihrer Annahme durch SCHNEIDER FORM (DDP gemäß Incoterms® 2010). Ist der Lieferant zur Aufstellung oder Montage der Ware im Betrieb von SCHNEIDER FORM oder zu sonstigen erfolgsbezogenen zu erbringenden Leistungen verpflichtet, so geht die Gefahr erst mit der Abnahme der Leistungen auf SCHNEIDER FORM über.
- 4.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in 2-facher Ausfertigung beizufügen, der die Bestell- und Materialnummer, die Warenbezeichnung, Liefermenge und Gewicht, Angaben zu den verwendeten Verpackungsmaterialien sowie ein Warenprüfzeugnis

- enthält. Der Versand ist SCHNEIDER FORM mit denselben Angaben sofort anzuzeigen.
- 4.3 Der Lieferant hat die Vorgaben von SCHNEIDER FORM für den Versand der Ware zu beachten. Die Ware ist so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem hierfür erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche, recyclingfähige Verpackungsmaterialien benutzt werden.
- 5. Preise und Zahlung**
- 5.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung verstehen sich die Preise frei Werk verzollt (DDP gemäß Incoterms® 2010) einschließlich Verpackung.
- 5.2 Die Rechnungen müssen den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, insbesondere Umsatzsteueridentifikationsnummer/Steuernummer, Lieferdatum, Menge und Art der berechneten Ware enthalten. Darüber hinaus sind Lieferantenummer, Lieferscheinnummer sowie Nummer und Datum der Bestellung anzugeben. Rechnungen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, gelten mangels Bearbeitungsmöglichkeit als nicht zugegangen.
- 5.3 Die Bezahlung erfolgt nach Annahme der Ware, Fertigstellung der Leistungen oder bei erfolgsbezogenen Leistungen nach deren Abnahme und Erhalt der Rechnung innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder 30 Tagen netto. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Bei mangelhafter Lieferung ist SCHNEIDER FORM berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Preisnachlässen zurückzuhalten. Soweit der Lieferant Materialteste, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Annahme der Ware auch den Erhalt dieser Unterlagen voraus. Die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel. Bei vorzeitiger Lieferung der Ware beginnt die Zahlungsfrist erst zu dem vereinbarten Liefertermin. Im Falle des Zahlungsverzugs kann der Lieferant Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verlangen, sofern SCHNEIDER FORM keinen geringeren Schaden nachweist.
- 5.4 Die Ware geht spätestens mit ihrer Bezahlung lastenfrei in das Eigentum von SCHNEIDER FORM über. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte sind unzulässig. Gegenansprüche des Lieferanten berechtigen in nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Lieferant nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 6. Gewährleistung und Mängelansprüche**
- 6.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.
- 6.2 Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferung der vereinbarten Spezifikationen, dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entspricht. Über Bedenken, die der Lieferant gegen die von SCHNEIDER FORM gewünschte Ausführung der Bestellung hat, ist SCHNEIDER FORM unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 6.3 SCHNEIDER FORM wird unverzüglich nach Annahme der Ware, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, prüfen, ob Menge und Identität der Bestellung entsprechen und äußerlich erkennbare Transportschäden vorliegen.
- 6.4 Zeigt sich bei diesen Prüfungen oder später ein Mangel, hat SCHNEIDER FORM dies dem Lieferanten innerhalb von 14 Arbeitstagen nach der Prüfung bzw. nach der Entdeckung anzuzeigen.
- 6.5 Die Zustimmung von SCHNEIDER FORM zu Zeichnungen, Berechnungen oder anderen technischen Unterlagen des Lieferanten berührt nicht seine Verantwortung für Mängel und das Entstehenmüssen für von ihm übernommene Garantien.
- 6.6 Bei Mängeln der Ware ist SCHNEIDER FORM unbeschadet der gesetzlichen Mängelansprüche berechtigt, nach eigener Wahl von dem Lieferanten als Nacherfüllung die Beseitigung der Mängel oder die Lieferung einer mangelfreien Ware zu verlangen. Der Lieferant hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen.
- 6.7 Ist es aufgrund besonderer Dringlichkeit und/oder des andernfalls zu erwartenden unangemessen hohen Schadens im Verhältnis zur Gewährleistungspflicht nicht mehr möglich, den Lieferanten von dem Mangel zu unterrichten und ihm eine, wenn auch kurze Frist zur Abhilfe zu setzen, ist SCHNEIDER FORM berechtigt, diese Maßnahmen sofort und ohne vorherige Abstimmung durchzuführen.
- 6.8 Mängelansprüche verjähren – außer in Fällen der Arglist – in 3 Jahren, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Annahme des Vertragsgegenstandes durch SCHNEIDER FORM (Gefahrübergang).
- 6.9 Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Annahme die Verjährungsfrist neu zu laufen.
- 6.10 Lieferanten von Waren mit Ersatzteilbedarf sind verpflichtet, SCHNEIDER FORM nach Ablauf der Verjährungsfrist für einen Zeitraum von weiteren zehn Jahren mit den erforderlichen Ersatz- und Zubehörteilen sowie Werkzeugen zu beliefern.
- 7. Produkthaftung**
- 7.1 Der Lieferant ist verpflichtet, SCHNEIDER FORM von Ansprüchen Dritter aus in- oder ausländischer Produkthaftung freizustellen, die auf einen Fehler des von ihm gelieferten Produktes zurückzuführen sind, soweit er für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach produkt haftungsrechtlichen Grundsätzen verantwortlich ist. Weitergehende Ansprüche von SCHNEIDER FORM bleiben unberührt.
- 7.2 Der Lieferant übernimmt in den Fällen der Ziffer 7.1 alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung. Insbesondere hat der Lieferant SCHNEIDER FORM auch solche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit von SCHNEIDER FORM durchgeführten Vorsorgemaßnahmen gegen eine Inanspruchnahme aus Produkthaftung, insbesondere einer Warn-, Austausch- oder Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen wird SCHNEIDER FORM den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 7.3 Der Lieferant hat sich gegen alle Risiken aus Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe zu versichern und wird dies SCHNEIDER FORM auf Verlangen durch Vorlage seiner Versicherungspolice nachweisen.
- 8. Schutzrechte Dritter**
- 8.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferung und Benutzung der Ware keine Patente, Lizenzen oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt.

8.2 Sofern SCHNEIDER FORM oder deren Kunden aufgrund der Lieferung und Benutzung der Ware von einem Dritten wegen einer Verletzung solcher Rechte in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, SCHNEIDER FORM oder deren Kunden von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme erwachsen.

**9. Überlassung von Gegenstände durch SCHNEIDER FORM**

9.1 SCHNEIDER FORM behält sich das Eigentum an Mustern, Modellen, Zeichnungen, Druckvorlagen, Werkzeugen und sonstigen Gegenständen vor, die dem Lieferanten zur Herstellung der bestellten Ware oder aus sonstigen Gründen überlassen werden. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Gegenstände ausschließlich für die Herstellung der bestellten Ware oder nach den sonstigen Vorgaben von SCHNEIDER FORM zu verwenden. Dritten dürfen solche Gegenstände nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferant hat die Gegenstände ohne Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten an SCHNEIDER FORM zurückzusenden, sofern ihre Überlassung nicht mehr erforderlich ist.

9.2 Die Verarbeitung oder Umbildung von überlassenen Gegenständen durch den Lieferanten wird für SCHNEIDER FORM vorgenommen. Sofern solche Gegenstände mit anderen, nicht SCHNEIDER FORM gehörenden Gegenständen verarbeitet werden, erwirbt SCHNEIDER FORM das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Gegenstandes von SCHNEIDER FORM zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

9.3 Der Lieferant ist verpflichtet, die überlassenen Gegenstände sorgfältig zu behandeln und aufzubewahren. Er hat die überlassenen Gegenstände auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er tritt SCHNEIDER FORM schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. SCHNEIDER FORM nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, die erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an den überlassenen Gegenständen auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Auftretende Schäden hat er SCHNEIDER FORM unverzüglich anzuzeigen.

9.4 Ware, die der Lieferant ganz oder teilweise nach den Vorgaben von SCHNEIDER FORM oder unter Benutzung der von SCHNEIDER FORM überlassenen Gegenstände herstellt, darf von dem Lieferanten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch SCHNEIDER FORM selbst verwendet oder Dritten angeboten, geliefert oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch für Ware, die SCHNEIDER FORM dem Lieferanten berechtigterweise nicht abgenommen hat. Bei Verstößen hat der Lieferant eine Vertragsstrafe in Höhe von € 25.000,- an SCHNEIDER FORM zu bezahlen. Weitergehende Ansprüche von SCHNEIDER FORM bleiben unberührt.

**10. Ersatzteile**

10.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an SCHNEIDER FORM gelieferten Produkten für einen Zeitraum von 10 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.

10.2 Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an SCHNEIDER FORM gelieferten Produkte einzustellen, wird er dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Mitteilung muss – vorbehaltlich der Regelung in Ziffer

10.1 – mindestens 6 Monate vor der Einstellung der Produktion erfolgen.

**11. Höhere Gewalt**

11.1 Sofern SCHNEIDER FORM durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Annahme der Ware gehindert wird, wird SCHNEIDER FORM für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Lieferanten zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern SCHNEIDER FORM die Erfüllung ihrer Pflichten durch unvorhersehbare und von SCHNEIDER FORM nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch behördliche Maßnahmen, Energiemangel oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. Dasselbe gilt bei Arbeitskämpfmaßnahmen, die SCHNEIDER FORM betreffen.

11.2 SCHNEIDER FORM ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn ein solches Hindernis gemäß Ziffer 10.1 mehr als vier Monate andauert und die Erfüllung des Vertrages infolge des Hindernisses für SCHNEIDER FORM nicht mehr von Interesse ist. Auf Verlangen des Lieferanten wird SCHNEIDER FORM nach Ablauf der Frist erklären, ob sie von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Ware innerhalb einer angemessenen Frist abnehmen wird.

**12. Geheimhaltung**

Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche ihm über SCHNEIDER FORM zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie, soweit nicht für die Lieferung an SCHNEIDER FORM geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten. Der Lieferant wird durch geeignete vertragliche Abreden mit den für ihn tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese mindestens für die Dauer der Geschäftsbeziehung jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

**13. Exportkontrolle und Zoll**

Der Lieferant ist verpflichtet, SCHNEIDER FORM über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Hierzu gibt der Lieferant zumindest in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden Warenpositionen folgende Informationen an:

- die Ausfuhrlistennummer gemäß AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten,
- für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number),
- den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter, einschließlich Technologie und Software,
- ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden,
- die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Güter, sowie
- einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen von uns.

Auf Anforderung von SCHNEIDER FORM ist der Lieferant verpflichtet, SCHNEIDER FORM alle

weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie SCHNEIDER FORM unverzüglich (vor Lieferung entsprechender

## 8410 Schneider Form GmbH, Kirchheimer Straße 181, 73265 Dettingen unter Teck

hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.

### 14. Anforderungen zur Nachhaltigkeit

Der Lieferant verpflichtet sich nachfolgende Anforderungen in der eigenen Organisation sowie in der Lieferantenkette umzusetzen.

#### 14.1 Arbeitsbedingungen und Menschenrechte

Menschenrechte sind Rechte, die jedem Menschen einfach zustehen. Sie verkörpern die allgemein vereinbarten Mindestvoraussetzungen, damit jeder Mensch seine Würde wahren kann. Über Menschenrechte verfügen wir alle, unabhängig von Nationalität, Wohnsitz, Geschlecht, der nationalen oder ethnischen Herkunft, Hautfarbe, Religion oder einem sonstigen Status. Wir verweisen auf nationale Gesetze und Vorschriften sowie internationale Übereinkommen wie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen „Universal Declaration of Human Rights Artikel 1-30“, die Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, die Leitlinien der Vereinten Nationen „Wirtschaft und Menschenrechte“, die internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sowie den Global Compact der Vereinten Nationen.

##### 14.1.1 Kinderarbeit und junge Arbeitnehmer

Dies bezieht sich auf das Beschäftigungsverbot von Kindern unterhalb des gesetzlichen Mindestalters. Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass in Einklang mit dem IAO-Übereinkommen Nr.-138 (Internationale Arbeitsorganisation) über das Mindestalter für die Zulassung zu einer Beschäftigung junge Arbeitnehmer unter 18 Jahren keine Nachtarbeit oder Überstunden leisten und vor Arbeitsbedingungen geschützt werden, die für ihre Gesundheit, Sicherheit und Entwicklung schädlich sind. Vereinbar mit IAO-138 hinsichtlich leichter Arbeit (Artikel 6, 7). Es muss gewährleistet werden, dass die Aufgaben der jungen Arbeitnehmer den Schulbesuch nicht beeinträchtigen. Die Arbeits- und Unterrichtszeit junger Arbeitnehmer darf insgesamt nicht mehr als 10 Stunden betragen. Leitfaden sind die internationalen Standards der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der IAO.

##### 14.1.2 Löhne und Sozialleistungen

Löhne und Sozialleistungen beziehen sich auf die nationalen und internationalen Gesetze bezogen auf die Grund- und Mindestlöhne/ -Gehälter sowie alle darüber hinausgehenden Ansprüche, die den Mitarbeitenden direkt oder indirekt in Form von Geld oder Sachleistungen zu bezahlen sind, und die aus dem Arbeitsverhältnis des Arbeitnehmenden resultieren. Dazu zählen bezahlte Krankheitstage, krankheitsbedingte Fehlzeiten, Urlaub aus familiären Gründen, bezahlte Überstunden und weiteren Sozialleistungen. Standards hierzu richten sich nach der internationalen Arbeitsorganisation ILO sowie nach dem UNGC United Nations Global Compact.

##### 14.1.3 Arbeitszeit

Es müssen die regionalen gesetzlichen Arbeitsnormen hinsichtlich der höchst zulässigen Arbeitszeit eingehalten werden. Die Arbeitszeit bezieht sich auf eine reguläre Arbeitswoche, die 48 Stunden nicht überschreiten sollte. In Ausnahmesituationen kann eine Arbeitswoche höchstens 60 Stunden inklusive Überstunden umfassen. Alle Überstunden werden auf freiwilliger Basis geleistet. Die Mitarbeitende erhalten alle sieben Tage mindestens einen freien Tag. Gesetze und Verordnungen zur Höchstarbeitszeit und Urlaubszeit werden eingehalten. Standards zum zur Arbeitszeit richten sich nach den regionalen Arbeitsschutzgesetzen, sowie nach der Ethical Trading Initiative, auf der Grundlage des IAO-Übereinkommen.

##### 14.1.4 Moderne Sklaverei

Unter moderner Sklaverei versteht man, jegliche Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person

unter Androhung einer Strafe verlangt wird und für die sich die besagte Person nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat. Beispiele hierfür sind Zwangsüberstunden, die Zurückhaltung von Ausweispapieren sowie Menschenhandel. Die Normen sind UK Legislation.gov.uk Modern Slavery Act 2015 sowie der internationalen Arbeitsorganisation (IAO).

#### 14.1.5 Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen

Unter Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen versteht man das Recht, sich auf allen Ebenen friedlich zu versammeln und zusammenzuschließen, insbesondere auch im politischen, arbeitsrechtlichen und zivilgesellschaftlichen Bereich, was das Recht jeder Person umfasst, zum Schutz ihrer Interessen Vertretergemeinschaften zu gründen und diesen beizutreten. Dazu gehört auch die Möglichkeit Verhandlungsprozesse zwischen Interessensvertretungen der Mitarbeitenden und dem Arbeitgeber offen und ohne jegliche Angst vor Repressalien oder Belästigung zu kommunizieren bzw. Vereinbarungen zu treffen. Standards hierzu ist die Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

#### 14.1.6 Belästigung und Nichtdiskriminierung

Belästigung und Nichtdiskriminierung jeglicher Art ist eine Verletzung der Menschenrechte. Unter Belästigung verstehen wir eine respektlose, würdelose, brutale und menschenunwürdige Behandlung oder auch nur eine Androhung einer solchen Behandlung. Hierzu zählen insbesondere sexuelle Belästigung, sexueller Missbrauch, körperliche Bestrafung, psychische oder körperliche Nötigung oder Beschimpfung auf allen Ebenen des Unternehmens. Nichtdiskriminierung ist ein Grundsatz, welcher die Gleichbehandlung einer Einzelperson oder einer Gruppe sicherstellt, ungeachtet ihrer persönlichen Merkmale, einschließlich des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, Religion oder Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung. Diese Grundsätze muss auf allen Ebenen jeder Organisation gefördert, respektiert und eingehalten werden. Standards richten sich nach den jeweiligen lokalen gesetzlichen Bestimmungen, nach den Kriterien der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie nach den Kriterien der Global Automotive Sustainability Practical Guidance.

#### 14.2 Arbeitsschutz

Jede Mitarbeitende hat das Recht auf gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass Sie Ihre Geschäftsprozesse nach einem international anerkannten Arbeitsschutz-Managementsystem ausrichten und langfristig eine Third-Party Zertifizierung anstreben. Standards hierzu sind die jeweiligen lokalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die Kriterien Artikel-31 der EU Charter of Fundamental Rights, der ILO internationalen Arbeitsorganisation, der ISO 26000 Leitfaden zur gesellschaftlichen Verantwortung sowie der beiden international anerkannten Managementsystemen SA8000 für soziale Verantwortung und angemessene Arbeitsbedingungen sowie die ISO45001 für Arbeits- und Gesundheitsschutz.

#### 14.3 Unternehmensethik

##### 14.3.1 Korruption, Erpressung und Bestechung

Es ist grundsätzlich Korruption im Sinne der entsprechenden UN-Konvention „Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption“ abzulehnen. Es muss in geeigneter Weise Transparenz, integrires Handeln und verantwortliche Führung sowie Kontrolle auf allen Unternehmensebenen gefördert werden. Korruption kann viele Formen annehmen, die sich in ihrer Schwere unterscheiden, von geringfügigen Einflussnahmen bis hin zu institutionalisierter Korruption. Sie wird als Machtmissbrauch zum Zweck des persönlichen Nutzens definiert. Darunter fallen nicht nur der finanzielle Gewinn,

## 8410 Schneider Form GmbH, Kirchheimer Straße 181, 73265 Dettingen unter Teck

sondern auch nicht-finanzielle Vorteile. Die Standards hierzu sind neben den jeweiligen lokalen gesetzlichen Bestimmungen die Kriterien der UN Global Compact und Transparency International

### 14.3.2 Privatsphäre und Datenschutz

Die Privatsphäre, der Datenschutz und die Vertraulichkeit ist ein Menschenrecht und muss auf allen Unternehmensebenen respektiert, beachtet, geschützt und vertrauensvoll damit umgegangen werden. Diese Aspekte müssen stets eingefordert und gefördert werden. Der Schutz personenbezogener Daten lautet gemäß der Charta der Grundrechte der EU in Artikel-8 wie folgt. Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten. Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. Jede Person hat das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken. Die Standards hierzu sind neben den jeweiligen lokalen gesetzlichen Bestimmungen, die Kriterien der EU-Charta der Grundrechte, der EU-Datenschutzgrundverordnung DSGVO und der EU-General Data Protection Regulation (GDPR). Falls keine entsprechenden Datenschutzrichtlinien in unserer Lieferantenkette existieren bzw. vereinbart wurden, gelten unsere Datenschutzrichtlinien, welche auf unserer Website [www.schneider-form.de](http://www.schneider-form.de) veröffentlicht ist.

### 14.3.3 Fairer Wettbewerb und Kartellrecht

Fairer Wettbewerb und Kartellrecht bezieht sich auf die Einhaltung von fairen Geschäfts- und Wettbewerbsstandards, einschließlich u. a. der Vermeidung von Geschäftspraktiken, die rechtswidrig den Wettbewerb einschränken, des unsachgemäßen Austauschs von Wettbewerbsinformationen sowie Preisabsprachen, Angebotsmanipulationen oder einer missbräuchlichen Marktanteile. Es ist die vorrangige Verantwortung unser Zulieferer gleichermaßen, diese Wettbewerbsregeln konsequent einzuhalten. Sie müssen sich der Risiken bewusst sein, die mit dem Verstoß gegen die Wettbewerbsregeln einhergehen, und mittels unserer Einkaufsrichtlinie klar kommunizieren. Durch diese Richtlinie erlaubt es unserer Organisation und unseren interessierten Parteien, das Risiko einer Verwicklung in Wettbewerbsverstöße sowie die durch wettbewerbswidriges Verhalten entstehenden Kosten zu minimieren. Die Standards hierzu richten sich nach den jeweiligen lokalen gesetzlichen Bestimmungen, sowie z.B. das bestimmende Kartellrecht sowie in Anlehnung nach den Kriterien der Global Automotive Sustainability Practical Guidance und der Europäische Kommission (gemeinsame Regeln für Wettbewerb, Besteuerung und Rechtsangleichung, Artikel 101- 106)

### 14.3.4 Interessenkonflikte

Wir verstehen in unserer Organisation und unserer Lieferkette unter Interessenkonflikte, wenn ein einzelner Beschäftigte oder die Organisation selbst, die eigene berufliche Funktion in irgendeiner Weise zum persönlichen oder unternehmerischen Wohl ausnutzen kann. Diese möglichen Interessenskonflikte gilt es zu vermeiden bzw. transparent in der Lieferkette aufzuzeigen um potenzielle Interessenskonflikte zu vermeiden bzw. Lösungen herbeizuführen. Die Standards sind hierzu OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) Empfehlung des Rates zu Integrität im öffentlichen Leben

### 14.3.5 Whistleblowing und Schutz vor Vergeltung

Unter Whistleblowing und Schutz vor Vergeltung verstehen wir, dass es jedem Mitarbeitenden in unserer Lieferorganisation ermöglicht wird, außergewöhnliche Umstände bzw. Abweichungen zu melden. Dies darf dabei keine arbeitsrechtlichen

Folgen, Suspendierung oder Kündigung sowie Diskriminierung, Mobbing, Versagung von Beförderungen und anderen benachteiligenden Maßnahmen, die als Reaktion auf eine Meldung zum Tragen kommen könnten, zur Folge haben. Hierzu erwarten wir von unseren Lieferanten, dass Sie eine vertrauenswürdige Meldestelle einrichten.

### 14.4 Umwelt

Wir streben stets einen nachhaltigen Umwelt- und ressourcenschonenden Umgang zum Schutze unserer Erde in unserer Lieferantenkette an. Insbesondere bei dem Umgang mit umwelt-gefährdeten Stoffen in Bezug auf die Führungs-, Kern- und unterstützende Prozesse gemäß der Prozesslandschaft Ihrer Organisation, müssen umweltfreundliche Hilfs-, Betriebs- und Ersatzstoffe verbrauchsarm eingesetzt werden. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass Sie Ihre Geschäftsprozesse nach einem international anerkannten Umweltschutz-Managementsystem nach ISO14001, oder eines lokalen vergleichbaren Standards ausrichten und langfristig eine Third-Party Zertifizierung anstreben.

#### 14.4.1 Treibhausgasemissionen, Energieeffizienz und erneuerbare Energien

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass Sie Ihre Treibhausgasemissionen (CO<sub>2</sub>-Footprint) ermitteln und stetig senken, sowie Ihre Energieströme kennen, messen und ebenso stetig einer energieeffizienteren Nutzung zuführen. Hierzu ist die Nutzung von erneuerbaren Energien in der Unternehmenszielsetzung zu verankern. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass Sie Ihre Geschäftsprozesse nach einem international anerkannten Energie-Managementsystem nach ISO50001 oder eines lokalen vergleichbaren Standards ausrichten und langfristig eine Third-Party Zertifizierung anstreben.

#### 14.4.2 Wasserqualität und -verbrauch

Wasserknappheit, aufkommende Wasserverunreinigungen und der Klimawandel stellen global wachsende Probleme dar. In Kombination mit der industriellen Nutzung, der Urbanisierung und dem Bevölkerungswachstum sind unsere verfügbaren Wasserressourcen enorm belastet. Deshalb erwarten wir von unseren Lieferanten eine umweltschonende Nutzung und Reduzierung Ihrer Wasserverbräuche durch gezielte nachweisbare Maßnahmen.

#### 14.4.3 Luftqualität

Zwischen Luftverschmutzung und Klimawandel besteht ein enger Zusammenhang. Die Förderung und das Verbrennen von fossilen Brennstoffen heizen als Hauptquelle von CO<sub>2</sub>-Emissionen nicht nur den Klimawandel an, sondern setzen auch in großem Umfang Luftschadstoffe frei. Deshalb erwarten wir von unseren Lieferanten die Reduzierung von umweltschädlichen Abgasen um die Luftqualität zukünftig zu verbessern. Insbesondere Luftemissionen wie flüchtige organische Kohlenstoffe, ozonschädigende Stoffe oder Abgase Verbrennungsprozessen durch die Produktion sollen beachtet werden.

#### 14.4.4 Management nachhaltiger Ressourcen und Abfallreduzierung

Ein wesentlicher Baustein nachhaltiger Entwicklung ist ein schonender und effizienter Umgang mit den natürlichen Ressourcen. Dabei wird in der gesamten Lieferkette, von der Gewinnung von Rohstoffen über die Herstellung und Nutzung von Produkten bis hin zur Kreislaufführung und Entsorgung von Abfällen der gesamte Wirtschaftszyklus betrachtet und optimiert. Wir erwarten deshalb von unseren Lieferanten, die stetige Verbesserung bei der Verwendung von nachhaltigen Rohstoffen in den Mittelpunkt Ihrer Beschaffung zu stellen und die Abfallreduzierung somit vorantreiben.

#### 14.4.5 Verantwortungsbewusstes Chemikalienmanagement

Alle deklarations- und überwachungspflichtigen Chemikalien müssen von unseren Lieferanten in Übereinstimmung mit den Sicherheits- und Umweltgesetzen gehandhabt werden. Die Umweltpolitik

## 8410 Schneider Form GmbH, Kirchheimer Straße 181, 73265 Dettingen unter Teck

und -Aktivitäten konzentrieren sich dabei auf die Reduzierung oder Substitution von gefährlichen Chemikalien mit großer Auswirkung auf die Umwelt.

### 14.5 Upstream-Lieferantenmanagement

Zum Upstream-Lieferantenmanagement erwarten wir, dass die Nachhaltigkeitsforderungen in diesem Kapitel durch unsere Lieferanten ebenso an deren Unterlieferanten weitergegeben werden.

#### 14.5.1 Nachhaltigkeitsanforderungen für die Sub-Lieferanten

Die Nachhaltigkeitsanforderungen betrifft die gesamte Lieferkette bis hin zu den Rohstoffen. Deshalb fordern wir unsere Lieferanten auf, die gesamte Rohstofflieferkette zu ermitteln und in die verantwortungsvolle Beschaffung von Rohstoffen mit einzubinden.

### 15. Konformitätserklärung zu Stoffbeschränkungen und -verboten

Mit Annahme der Bestellung / des Auftrags bestätigt der Lieferant / Auftragnehmer, dass alle an die Schneider Form GmbH gelieferten Produkte mit den folgenden Richtlinien und Regelungen konform sind:

- a. 2011/65/EU „RoHS“ - Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten
- b. 2012/19/EU „WEEE“ - Elektro- und Elektronikgeräte-Abfall
- c. 2000/53/EG „ELV“ - Altautorichtlinie, novelliert durch 2002/525/EG
- d. 1907/2006/EU „REACH“ - Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
- e. EU-Richtlinie 2003/11/EG Penta- und OctaBDE (Penta- und Octabromdiphenylether)
- f. EU-Richtlinie 2006/122/EG PFOS (Perfluorooctansulfonate)
- g. AltfahrzeugG - Altfahrzeug-Gesetz
- h. AltfahrzeugV - Altfahrzeug-Verordnung
- i. ElektroG - Elektro- und Elektronikgerätegesetz
- j. ElektroStoffV (Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung) - Verordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten
- k. Chemikaliengesetz & Gefahrstoffverordnung, sowie alle einschlägigen deutschen Vorschriften

### 16. Anwendbares Recht / Gerichtsstandvereinbarung

16.1 Für die Rechtsbeziehungen des Lieferanten zu SCHNEIDER FORM gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

16.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus der Geschäftsbeziehung herrührenden Ansprüche gegenüber Kaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist der Sitz von

SCHNEIDER FORM in Dettingen unter Teck. SCHNEIDER FORM ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Lieferanten sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.

16.3 Im internationalen Geschäftsverkehr haben die Vertragsparteien für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung die Wahl zwischen der Anrufung der ordentlichen Gerichte oder der Anrufung eines Schiedsgerichts.

16.4 Rufen die Parteien die ordentlichen Gerichte an, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung DETTINGEN. SCHNEIDER FORM ist jedoch auch zur Klageerhebung am Sitz des Lieferanten sowie an jedem zulässigen Gerichtsstand berechtigt.

16.5 Rufen die Parteien das Schiedsgericht an, werden alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Vertrag ergebenden Streitigkeiten nach der Schiedsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) endgültig entschieden. Die Schiedsgerichtsordnung kann unter Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit [https://www.disarb.org/werkzeuge-und-tools/dis-regelnet-e.v. \(DIS\): DIS-Regeln \(disarb.org\)](https://www.disarb.org/werkzeuge-und-tools/dis-regelnet-e.v.-dis-regeln-disarb.org) u.a. in Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch, Chinesisch, Russisch und Türkisch eingesehen werden.

16.6 Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, muss mindestens einer der Einzelschiedsrichter Jurist sein. Die Schiedsrichter müssen der Schiedssprache mächtig sein.

16.7 Schiedssprache ist Deutsch, sofern sich die Parteien nicht auf eine andere Schiedssprache verständigt haben.

16.8 Sitz des Schiedsgerichts ist Dettingen unter Teck in Deutschland.

### 17. Sonstiges

17.1 Der Lieferant darf eine Bestellung oder wesentliche Teile einer Bestellung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von SCHNEIDER FORM durch Dritte ausführen lassen.

17.2 Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Lieferanten auf Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von SCHNEIDER FORM möglich.

17.3 Die Vertragssprache ist deutsch.

17.4 Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Lieferanten und von SCHNEIDER FORM ist der Sitz von SCHNEIDER FORM.